

1999**Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1999****Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	354
1. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	355
12. 3. 99	Bekanntmachung über die vorzeitige Anwendung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	357
15. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	360
17. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	362
17. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	364
17. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	365
18. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank	367
19. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	367
19. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1998	368
22. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	370
22. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	372
23. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	372
25. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-estnischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	374
25. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	376
25. 3. 99	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über die Aufhebung der Visumpflicht	378
29. 3. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zum deutsch-rumänischen Abkommen über die deutschen Kriegsgräber in Rumänien und die rumänischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland sowie des Abkommens selber	380
31. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge I und II	381
31. 3. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	382
8. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	383
8. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	383
21. 4. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	384

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Januar 1999

Das in Bonn am 3. Dezember 1998 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Arti-
kel 5

am 3. Dezember 1998

in Kraft getreten ist; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bernhard Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Wohnraumverbesserung in städtischen Randgebieten III (PRIMHUR III)“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 6. November 1998, Ziffer 2.4.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Honduras und/oder anderen, von

beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für
das Vorhaben „Wohnraumverbesserung in städtischen Randge-
bieten III (PRIMHUR III)“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von
insgesamt 15 000 000,– DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deut-
sche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungs-
würdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorha-
ben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur
Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige
Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Ab-
satz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederauf-
bau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Be-
dingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen der zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finan-
zierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bun-

desrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 3. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Richter
Volker Ducklau

Für die Regierung der Republik Honduras
Starkman Pinel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Vom 1. März 1999

I.

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist im Verhältnis zu Deutschland nach seinem Artikel 38 Abs. 5 für

Weißrußland am 1. Februar 1999
in Kraft getreten.

II.

Portugal hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 9. Dezember 1998 die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau notifiziert. Nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 des Übereinkommens wird die Erstreckung

am 1. März 1999

wirksam werden.

Das Vereinigte Königreich hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 8. Mai 1998 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Kaimaninseln notifiziert. Nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung

am 1. August 1998

wirksam geworden.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat das Vereinigte Königreich für die Kaimaninseln folgende Zentrale Behörde bestimmt:

„Attorney General
Government Administration Building
Grand Cayman
Cayman Islands“.

Weiterhin hat das Vereinigte Königreich dem Verwahrer des Übereinkommens am 10. Dezember 1998 die Erstreckung des Übereinkommens auf Montserrat notifiziert. Nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 des Übereinkommens wird die Erstreckung

am 1. März 1999

wirksam werden.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat das Vereinigte Königreich für Montserrat folgende Zentrale Behörde bestimmt:

„The Attorney General
Attorney General's Chambers
Montserrat
West Indies“.

Das Vereinigte Königreich hat ferner dem Verwahrer des Übereinkommens am 21. Dezember 1998 die Erstreckung des Übereinkommens auf Bermuda notifiziert. Nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 des Übereinkommens wird die Erstreckung

am 1. März 1999

wirksam werden.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat das Vereinigte Königreich für Bermuda folgende Zentrale Behörde bestimmt:

„The Attorney General
Attorney General's Chambers
Hamilton
Bermuda“.

III.

Argentinien hat dem Verwahrer des Übereinkommens am 31. Mai 1998 folgende Gegenerklärung zu der Erklärung des Vereinigten Königreichs über die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf die Falklandinseln notifiziert:

(Übersetzung)

„La República Argentina rechaza la extensión de la aplicación de la Convención sobre los Aspectos Civiles de la Sustracción Internacional de Menores, adoptada en La Haya el 25 de octubre de 1980, a las Islas Malvinas, Georgias del Sur y Sandwich del Sur, que fuera notificada por el Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte al Reino de los Países Bajos en su carácter de Depositario de la Convención.

La Asamblea General de las Naciones Unidas ha adoptado las resoluciones 2065 (XX), 3160 (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21 y 41/40, en las que se reconoce la existencia de una disputa de soberanía referida a las Islas Malvinas y se urge a la República Argentina y al Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte a mantener las negociaciones a fin de encontrar lo antes posible una solución pacífica y definitiva de la disputa, con la interposición de los buenos oficios del Secretario General de las Naciones Unidas, quien deberá informar a la Asamblea General acerca de los progresos realizados.

La República Argentina reafirma sus derechos de soberanía sobre las Islas Malvinas, Georgias del Sur y Sandwich del Sur y sus espacios marítimos circundantes, que forman parte integrante de su territorio nacional.

„Die Argentinische Republik lehnt die Ausdehnung des Geltungsbereichs des am 25. Oktober 1980 in Den Haag geschlossenen Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung auf die Falklandinseln (Malwinen), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln ab, die dem Königreich der Niederlande in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland notifiziert wurde.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Resolutionen 2065 (XX), 3160 (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21 und 41/40 angenommen, in denen das Bestehen eines Souveränitätskonflikts in bezug auf die Falklandinseln (Malwinen) anerkannt wird und die Argentinische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ersucht werden, die Verhandlungen fortzuführen, um möglichst bald durch Einschaltung der guten Dienste des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, welcher der Generalversammlung über die erreichten Fortschritte zu berichten hat, zu einer friedlichen und endgültigen Lösung des Konflikts zu kommen.

Die Argentinische Republik bekräftigt ihre Hoheitsrechte über die Falklandinseln (Malwinen), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln und den sie jeweils umgebenden Meeresraum, die Bestandteile ihres Hoheitsgebiets sind.

El Gobierno argentino solicita al Gobierno del Reino de los Países Bajos tenga a bien notificar a los Estados Miembros de la Conferencia de La Haya de Derecho Internacional Privado y a los Estados Signatarios y Partes de la mencionada Convención la comunicación que antecede."

Die argentinische Regierung ersucht die Regierung des Königreichs der Niederlande, den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und den Unterzeichnerstaaten und Vertragsparteien des genannten Übereinkommens die vorstehende Mitteilung zu notifizieren."

IV.

Südafrika hat nach Artikel 6 des Übereinkommens folgende Zentrale Behörde bestimmt:

„The Chief Family Advocate
Saambou Building
Private Bag X81
Pretoria 0001
Republic of South Africa“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1998 (BGBl. II S. 1636).

Bonn, den 1. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung über die vorzeitige Anwendung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom 12. März 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2229) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Dänemark	mit Wirkung zum 11. März 1999
Schweden	mit Wirkung zum 11. März 1999
Spanien	mit Wirkung zum 22. April 1999

vorzeitige Anwendung findet.

Die Ratifikationsurkunde ist am 11. Dezember 1998 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 9:

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens über den Grundsatz der Spezialität gelten nicht, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Zu Artikel 12:

Über die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und des Artikels 12 Absatz 2 wird unter Berücksichtigung des Standes des Auslieferungsverfahrens im Einzelfall entschieden.

Zu Artikel 15:

Zuständige Justizbehörden im Sinne der Artikel 4, 5 und 10 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 6 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten sowie die örtlich zuständigen Amtsgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 sind die örtlich zuständigen Amtsgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 8 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, wenn Deutschland ersuchter Mitgliedstaat ist. Ist Deutschland ersuchender Staat, so sind dies die sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften oder im Einzelfall Jugendgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 14 sind die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg nach dem Bezirk, in dem die durchzuliefernde Person voraussichtlich nach Deutschland überstellt werden wird. Im Falle der Durchlieferung auf dem Luftweg ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht örtlich zuständig, in deren Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

Zu Artikel 16:

Die Bundesregierung erklärt gemäß Artikel 16 Absatz 3, daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach der Hinterlegung der Erklärung anwendbar wird.“

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Ad artikel 7, stk. 4:

Samtykke til udlevering og udtrykkeligt afkald på anvendelse af specialitetsreglen kan tilbagekaldes i henhold til de til enhver tid gældende regler herom i dansk ret.

„Zu Artikel 7 Absatz 4:

Die Zustimmung zur Auslieferung und der ausdrückliche Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität können gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des dänischen Rechts widerrufen werden.

Ad artikel 9, litra b:

Reglerne i artikel 14 i Den Europæiske Udleveringskonvention finder ikke anvendelse, når den pågældende i medfør af artikel 7 i konventionen om forenklet udleveringsprocedure mellem medlemsstaterne i Den Europæiske Union giver sit samtykke til udlevering og udtrykkeligt giver afkald på anvendelse af specialitetsreglen.

Zu Artikel 9 Buchstabe b:

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens finden keine Anwendung, wenn der Betreffende gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union seine Zustimmung zur Auslieferung erteilt oder ausdrücklich auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet.

Ad artikel 12, stk. 3:

Danske myndigheder agter at anvende artikel 12, stk. 1, 2. led, og stk. 2, på samme betingelser, som gælder efter de erklæringer, der er afgivet af Danmark i medfør af artikel 7, stk. 4, og artikel 9, litra b.

Zu Artikel 12 Absatz 3:

Die dänischen Behörden gedenken, Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 unter denselben Bedingungen anzuwenden, die nach den von Dänemark gemäß Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9 Buchstabe b abgegebenen Erklärungen gelten.

Ad artikel 15:

For Danmarks vedkommende er Justitsministeriet kompetent myndighed i henseende til artikel 4 og 5, den lokale politimester er kompetent myndighed i henseende til artikel 6, 8 og 10, domstolene er kompetent myndighed i henseende til artikel 7 i Rigspolitichefen (Interpol) er kompetent myndighed i henseende til artikel 14.

Zu Artikel 15:

Im Falle Dänemarks ist die zuständige Behörde in bezug auf die Artikel 4 und 5 das Justizministerium, in bezug auf die Artikel 6, 8 und 10 der lokale Polizeipräsident, in bezug auf Artikel 7 die Gerichte und in bezug auf Artikel 14 die oberste dänische Polizeibehörde (Interpol).

Ad artikel 16, stk. 3:

For Danmarks vedkommende finder konventionen anvendelse i dens forbindelser med de medlemsstater, der har afgivet samme erklæring, halvfems dage efter deponeringen af erklæringen.

For Danmarks vedkommende gælder konventionen indtil videre ikke for så vidt angår Færøerne og Grønland."

Zu Artikel 16 Absatz 3:

Im Falle Dänemarks wird das Übereinkommen gegenüber den Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung der Erklärung anwendbar.

Im Falle Dänemarks gilt das Übereinkommen bis auf weiteres nicht für die Färöer und Grönland."

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"– Artikel 7

I enlighet med artikel 7, punkt 4, förklarar Sverige att samtycket enligt artikel 5, punkt 1, och avståndet enligt artikel 9 skall vara möjligt att återkalla till dess beslutet om utlämning har verkställts.

– Artikel 9

I enlighet med artikel 9 förklarar Sverige att reglerna i artikel 14 i Europeiska utlämningskonventionen inte är tillämpliga när personen i enlighet med artikel 7 i denna konvention samtycker till utlämning och uttryckligen avstår från tillämpning av specialitetsprincipen.

– Artikel 12

I enlighet med artikel 12, punkt 3, förklarar Sverige, att om samtycke har lämnats efter utgången av den tidsfrist på tio dagar som anges i artikel 8, kan det förenklade förfarandet användas i enlighet med denna konvention:

- om Sverige under tiden har mottagit en sådan framställning om utlämning som avses i artikel 12 i Europeiska utlämningskonventionen;
- även om ingen begäran om provisoriskt anhållande har gjorts; eller
- då samtycke har lämnats efter det att en framställning om utlämning har mottagits.

– Artikel 15

I enlighet med artikel 15 anges som behörig myndighet enligt artiklarna 4, 5 och 10:

- regeringen, chefen för Justitiedepartementet eller Riksåklagaren;
- artiklarna 6 – 8: berörd allmän åklagare;
- artikel 14: chefen för Justitiedepartementet.

– Artikel 16

I enlighet med artikel 16, punkt 3, förklarar Sverige att fram till det att konventionen träder i kraft så skall den nittio dagar efter det att Sverige deponerat sitt ratifikationsinstrument, vara tillämplig i förhållande till de medlemsstater som har lämnat en likalydande förklaring."

„Artikel 7

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 erklärt Schweden, daß die Zustimmung nach Artikel 5 Absatz 1 und der Verzicht nach Artikel 9 bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Auslieferungsentscheidung widerrufen werden können.

Artikel 9

Im Einklang mit Artikel 9 erklärt Schweden, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Artikel 12

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 erklärt Schweden, daß in den Fällen, in denen die Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von zehn Tagen gegeben worden ist, das vereinfachte Verfahren gemäß diesem Übereinkommen angewendet werden kann,

- wenn Schweden in der Zwischenzeit ein Auslieferungersuchen im Sinne von Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist und
- ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nicht gestellt worden ist oder
- die Zustimmung nach Eingang eines Auslieferungersuchens erklärt worden ist.

Artikel 15

Gemäß Artikel 15 sind die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 4, 5 und 10:

- das Kabinett, der Justizminister oder der Generalstaatsanwalt;
- der Artikel 6 – 8: der Generalstaatsanwalt;
- des Artikels 14: der Justizminister.

Artikel 16

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 erklärt Schweden, daß das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten in den Beziehungen Schwedens zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Schweden anwendbar wird."

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Al Artículo 9:

De conformidad con el artículo 9, España declara que no aplicará el artículo 14 del Convenio Europeo de Extradición en los casos previstos en el artículo 9.

Al Artículo 12:

De conformidad con el artículo 12.3, España declara que se propone hacer uso de la facultad prevista en el segundo guión del apartado 1 y en el apartado 2 en sus propios términos.

Al Artículo 15:

De conformidad con el artículo 15, España declara que es ‘autoridad competente’ a efectos de los artículos 4 a 8 y 10, el Juez Central de Instrucción de la Audiencia Nacional de Madrid.

De conformidad con el artículo 15, España declara que es ‘autoridad competente’ a efectos del artículo 14, el Ministerio de Justicia.

Al Artículo 16:

De conformidad con el artículo 16, párrafo 3, España declara que hasta su entrada en vigor, el presente Convenio es aplicable a los noventa días a partir del depósito del Instrumento de Ratificación de España, en las relaciones con los Estados miembros que hayan hecho la misma declaración.”

„Zu Artikel 9:

Gemäß Artikel 9 erklärt Spanien, daß es Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens in den in Artikel 9 vorgesehenen Fällen nicht anwenden wird.

Zu Artikel 12:

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 erklärt Spanien, daß es beabsichtigt, die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit ihrem Wortlaut nach anzuwenden.

Zu Artikel 15:

Gemäß Artikel 15 erklärt Spanien, daß die zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4 bis 8 und des Artikels 10 der Juez Central de Instrucción de la Audiencia Nacional de Madrid ist.

Gemäß Artikel 15 erklärt Spanien, daß die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 das Justizministerium ist.

Zu Artikel 16:

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 erklärt Spanien, daß dieses Übereinkommen – solange es noch nicht in Kraft getreten ist – neunzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Spanien in den Beziehungen zu den Mitgliedstaaten anwendbar wird, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.“

Bonn, den 12. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. März 1999

Das in Kathmandu am 23. Februar 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. Februar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm“ und andere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu einer Höhe von insgesamt 87 000 000,– DM (in Worten: siebenundachtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 werden für die folgenden Vorhaben verwendet:

- a) 4 000 000,– DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für das Basisgesundheitsprogramm;
- b) 81 000 000,– DM (in Worten: einundachtzig Millionen Deutsche Mark) für den Bau des Wasserkraftwerks Middle Marsyangdi;
- c) 2 000 000,– DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für Ländliche Infrastruktur/Food for Work.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

Die Verwendung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 genannten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 5

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen und erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigung für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 23. Februar 1999 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus Barth

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
R. B. Bhattarai

Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. März 1999

Das in Accra am 2. November 1998 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 2. November 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. März 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ducklau

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit („Rehabilitierung der Straße Tema – Aflao“ und fünf weitere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift vom
24. Oktober 1997 der Verhandlungen zwischen den beiden
Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

1. für die Vorhaben

- a) „Rehabilitierung der Straße Tema – Aflao“ (Rehabilitation
Tema – Aflao Road) ein Darlehen in Höhe von bis zu

22 000 000,– DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen
Deutsche Mark),

- b) „Voltasee-Transportsystem (VLTS) III“ (Volta Lake Trans-
port Systems (VLTS) III) ein Darlehen in Höhe von bis zu
3 000 000,– DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit
festgestellt worden ist;

2. für die Vorhaben

- a) Kooperationsvorhaben „Distriktstädte II“ (District Capi-
tals II) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu
10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche
Mark),

- b) „Wasserversorgung Volta- und Eastern Region“ (Water
Supply Volta and Eastern Region) einen Finanzierungs-
beitrag in Höhe von bis zu 10 000 000,– DM (in Worten:
zehn Millionen Deutsche Mark),

- c) „Grundbildung II“ (Basic Education) einen Finanzierungs-
beitrag in Höhe von bis zu 3 000 000,– DM (in Worten:
drei Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit
festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben der
sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die
Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

3. für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“ (Study and Expert Fund IV) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 2 000 000,– DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorha-
ben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge zu Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Betrag in Höhe von bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Voltasee-Transportsystem (VLTS) III“ (Volta Lake Transport Systems (VLTS) III) wird um einen Betrag in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) auf insgesamt bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) aufgestockt. Dabei handelt es sich um die Reprogrammierung eines Betrag in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), der gemäß Abkommen vom 4. April 1996 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „DEG-Investition in Ghana Leasing Company“ (Investment by the DEG in the Ghana Leasing Company) (GHALECO) zugesagt worden war (vergleiche Ziffern 2.1, 3.6.7 und 3.7.3 der Ergebnisniederschrift vom 24. Oktober 1997 der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit).

In Abhängigkeit von der Prüfung kann bei diesem Vorhaben ein Betrag in Höhe von bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) als Darlehen und ein Betrag in Höhe von bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) als Finanzierungsbeitrag gewährt werden (vergleiche Ziffer 3.6.7 der vorgenannten Ergebnisniederschrift).

Artikel 3

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusagen der in Artikel 1 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 2. November 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nakonz

Für die Regierung der Republik Ghana
Richard Kwame Peprah

**Bekanntmachung
des deutsch-guineischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. März 1999

Das in Conakry am 13. November 1998 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. November 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. März 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ducklau

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Strukturanpassungsprogramm“ und zwei weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Guinea,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Guinea beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regie-
rungsverhandlungen vom 9. Oktober 1998 über wirtschaftliche
Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Guinea und/oder anderen, von

beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,
Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 20 000 000,- DM
(in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vor-
haben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdig-
keit festgestellt worden ist:

- a) „Strukturanpassungsprogramm“ (Programme d'ajustement
structurel) in Höhe von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten:
zehn Millionen Deutsche Mark),
- b) „Neubau oder Rehabilitierung von Gesundheitseinrichtungen“
(Construction ou réhabilitation d'installations sanitaires) in
Höhe von bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen
Deutsche Mark),
- c) „Sektorprogramm Stromversorgung Conakry“ (Programme
sectoriel d'alimentation en énergie II) in Höhe von bis zu
3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Guinea durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Ab-
satz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnah-
men zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten

Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Guinea, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 13. November 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Fischer

Für die Regierung der Republik Guinea
Thierno Mamadou Cellou Diallo

Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. März 1999

Das in Abidjan am 24. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 24. Dezember 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. März 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ducklau

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Transportsektoranpassungsprogramm“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 15. Mai 1998 über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Transportsektoranpassungsprogramm“ (Programme d'ajustement structurel des transports) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet

dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 24. Dezember 1998 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Albrecht Schraepfer

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Youssoufou Bamba

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Vom 18. März 1999

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 zu dem Abkommen vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1998 II S. 2995) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 1

am 4. März 1999

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 18. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und
des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 19. März 1999

Armenien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 17. Mai 1994 die Weiteranwendung folgender Übereinkünfte notifiziert:

- a) Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799);
- b) Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 13) und vom 30. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 68).

Bonn, den 19. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1998**

Vom 19. März 1999

Das in Rabat am 23. Dezember 1998 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 ist nach seinem
Artikel 6

am 23. Dezember 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. März 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 1998**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 16. bis 18. Juni 1998
in Rabat geführten deutsch-marokkanischen Regierungsver-
handlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main, fol-
gende Beträge zu erhalten:

a) Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 35 000 000,00 DM (in
Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) für die Vor-
haben

aa) „Wasserversorgung ländliche Zentren II“ ein Darlehen in
Höhe von bis zu insgesamt 20 000 000,00 DM (in Wor-
ten: zwanzig Millionen Deutsche Mark),

bb) „Kommunaler Investitionsfonds/FEC III“ ein Darlehen in
Höhe von bis zu insgesamt 15 000 000,00 DM (in Wor-
ten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt
worden ist,

b) einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) in Höhe von
bis zu insgesamt 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Mil-
lionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsor-
gung ländliche Zentren II“, wenn nach Prüfung dessen Förde-
rungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es
als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraus-
setzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungs-
beitrags (nicht rückzahlbar) erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vor-
haben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht
es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung
des Königreichs Marokko oder einem anderen, von beiden
Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe
des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) ein
Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar), anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 und in Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- und Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche aus Verträgen über Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), die mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäß Absatz 1 geschlossen worden sind.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Geschehen zu Rabat am 23. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herwig Bartels

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Fathallah Oualalou

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 2. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1987 für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Matmata“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 45 000 000,00 DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) wird mit einem Betrag in Höhe von 6 500 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erwähnte Vorhaben „Wasserversorgung ländliche Zentren II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der im Abkommen vom 5. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 für das Vorhaben „Zapfstellenprogramm Loukkos“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) in Höhe von 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird mit einem Betrag in Höhe von 6 000 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Abwasserentsorgung ländliche Zentren II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß das Vorhaben als Maßnahme des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) erfüllt.

(3) Der im Abkommen vom 8. Januar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1991 für das Vorhaben „Wüstenbekämpfung im Drâa-Tal“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) in Höhe von 3 500 000,00 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird mit einem Betrag in Höhe von 1 889 512,89 DM (in Worten: eine Million achthundertneundachtzigtausend fünfhundertundzwei Deutsche Mark) reprogrammiert und für eine notwendige Begleitmaßnahme des Vorhabens „Landwirtschaftlicher Umweltschutz Souss Massa“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 22. März 1999

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) wird nach seinem Artikel 36 Abs. 4 für

Lettland am 1. April 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen

in Kraft treten:

(Übersetzung)

„In pursuance of paragraph 4 of Article 6 of the Convention, the Republic of Latvia declares that paragraph 1 of Article 6 applies only to predicate offences which are subject of Law of the Republic of Latvia ‘On Laundering of Proceeds from Crime’ adopted on 18 December 1997, i.e.:

1. illegal circulation of poisonous, strongly intoxicating substances, narcotic or psychotropic substances;
2. banditry;
3. smuggling;
4. illegal traffic of persons across the State border;
5. printing or distribution of counterfeit money or securities or illegal actions with securities or money documents;
6. taking of hostages, kidnapping, child abduction;
7. violation of copyrights and associated rights;
8. criminal acts against property on a large scale or when committed by an organized group;
9. carrying on a business without special permit (license), fraudulent bankruptcy, fraud of the credit facility;
10. bribery, acceptance of bribes, mediation in bribery;
11. violation of regulations of import, production or distribution of pornographic materials;
12. illegal purchase, possession, use, delivery or destruction of radio-active substances;
13. unauthorized production or sale of special objects, firearms, ammunition or explosives;
14. illegal removal of or trade in tissues or organs of living or dead human beings.

„Nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß Artikel 6 Absatz 1 nur auf Haupttaten Anwendung findet, die Gegenstand des Gesetzes der Republik Lettland vom 18. Dezember 1997 über die Geldwäsche in Bezug auf Erträge aus Straftaten sind, nämlich

1. rechtswidriges Inverkehrbringen giftiger, stark berauschender, narkotischer oder psychotroper Stoffe;
2. Banditentum;
3. Schmuggel;
4. illegale Verbringung von Personen über die Staatsgrenze;
5. Druck oder Inverkehrbringen von Falschgeld oder von gefälschten Wertpapieren oder rechtswidrige Handlungen mit Wertpapieren oder geldwerten Dokumenten;
6. Geiselnahme, Entführung, Kindesentführung;
7. Verstoß gegen Urheberrechte und damit zusammenhängende Rechte;
8. Straftaten gegen das Eigentum in großem Maßstab oder durch eine organisierte Gruppe;
9. Betreiben eines Gewerbes ohne besondere Erlaubnis (Lizenz), betrügerischer Bankrott, Kreditbetrug;
10. Bestechung, Annahme von Bestechungsgeldern, Vermittlertätigkeit im Zusammenhang mit Bestechung;
11. Verstoß gegen Einfuhrbestimmungen, Herstellung oder Verbreitung pornographischen Materials;
12. rechtswidriger Erwerb oder Besitz sowie rechtswidrige Verwendung, Lieferung oder Zerstörung radioaktiver Stoffe;
13. nichtgenehmigte Herstellung oder Veräußerung von speziellen Gegenständen, Feuerwaffen, Munition oder Sprengstoffen;
14. rechtswidrige Entnahme von Gewebe oder Organen lebender oder toter Menschen sowie rechtswidriger Handel mit solchen Geweben und Organen.

In pursuance of paragraph 3 of Article 14 of the Convention, the Republic of Latvia declares that paragraph 2 of Article 14 applies only subject to constitutional principles and the basic concepts of legal system of the Republic of Latvia.

In pursuance of paragraph 2 of Article 21 of the Convention, the Republic of Latvia declares that competent authorities of the Republic of Latvia to serve judicial documents are:

- during pre-trial investigation: General Prosecutor's office O; Kalpaka blvd 6, Riga, LV-1801, Latvia, phone: 371.7.320085, fax: 371.7.212231;
- during the trial: The Ministry of Justice, Brivibas blvd 36, Riga, LV-1536, Latvia, phones: 371.7.280437/282607, fax: 371.7.285575.

In pursuance of paragraph 2 of Article 23 of the Convention, the Republic of Latvia declares that, for the purposes of paragraph 1 of Article 23 of the Convention, the central authorities of the Republic of Latvia are:

- during pre-trial investigation until prosecution: The State Police, Brivibas blvd 61, Riga, LV-1010, Latvia, phone: 371.7.075300, fax: 371.7.376156;
- during pre-trial investigation until submitting the case to the court: General Prosecutor's office O; Kalpaka blvd 6, Riga, LV-1801, Latvia, phone: 371.7.320085, fax: 371.7.212231;
- during the trial: The Ministry of Justice, Brivibas blvd 36, Riga, LV-1536, Latvia, phones: 371.7.280437/282607, fax: 371.7.285575.

In pursuance of paragraph 3 of Article 25 of the Convention, the Republic of Latvia declares that requests and documents supporting such requests shall be accompanied by a translation into Latvian or English language.

In pursuance of paragraph 2 of Article 32 of the Convention, the Republic of Latvia declares that information or evidence provided by the Republic of Latvia under Chapter III of the Convention, without its prior consent, may not be used or transmitted by the authorities of the requesting Party in investigations or proceedings other than those specified in the request."

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß Artikel 14 Absatz 2 nur vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung angewandt wird.

Nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß die zuständigen Stellen der Republik Lettland für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke die folgenden sind:

- während des Ermittlungsverfahrens: Büro des Generalstaatsanwalts O; Kalpaka Boulevard 6, Riga, LV-1801, Lettland, Telefon: (+371-7) 32 00 85, Fax: (+ 371-7) 21 22 31;
- während des Hauptverfahrens: Ministerium der Justiz, Brivibas Boulevard 36, Riga, LV-1536, Lettland, Telefon: (+ 371-7) 28 04 37/28 26 07, Fax: (+ 371-7) 28 55 75.

Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß die Zentralen Behörden der Republik Lettland für die Zwecke des Artikels 23 Absatz 1 des Übereinkommens die folgenden sind:

- während des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung: Staatspolizei, Brivibas Boulevard 61, Riga, LV-1010, Lettland, Telefon: (+ 371-7) 07 53 00, Fax: (+ 371-7) 37 61 56;
- während des Ermittlungsverfahrens bis zur Befassung des Gerichts: Büro des Generalstaatsanwalts O; Kalpaka Boulevard 6, Riga, LV-1801, Lettland, Telefon: (+ 371-7) 32 00 85, Fax: (+ 371-7) 21 22 31;
- während des Hauptverfahrens: Ministerium der Justiz, Brivibas Boulevard 36, Riga, LV-1536, Lettland, Telefon: (+ 371-7) 28 04 37/28 26 07, Fax: (+ 371-7) 28 55 75.

Nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die lettische oder englische Sprache zu übermitteln sind.

Nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß die von ihr nach Kapitel III des Übereinkommens zur Verfügung gestellten Informationen oder Beweismittel nicht ohne ihre vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecke verwendet oder übermittelt werden dürfen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (BGBl. II S. 200).

Bonn, den 22. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentzusammenarbeitsvertrages**

Vom 22. März 1999

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentzusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Südafrika am 16. März 1999

Vereinigte Arabische Emirate am 10. März 1999

in Kraft getreten.

Südafrika hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1998 (BGBl. II S. 3016).

Bonn, den 22. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. März 1999

Das in Accra am 8. März 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 8. März 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. März 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Allgemeine Warenhilfe – 20 000 000,– DM“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

1. „Allgemeine Warenhilfe – Energieausrüstung“
(10 000 000,– DM),
2. „Allgemeine Warenhilfe – Autobusse/-komponenten“
(10 000 000,– DM)

ein Darlehen bis zu 20 000 000,– DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 8. März 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nakonz

Für die Regierung der Republik Ghana
Richard Kwame Peparah

**Bekanntmachung
des deutsch-estnischen Abkommens
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Vom 25. März 1999

Das in Tallinn am 16. Februar 1999 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Estland
über die Aufhebung der Visumpflicht findet nach seinem
Artikel 9 Abs. 2

vom 1. März 1999 an
vorläufig Anwendung; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. März 1999

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Reermann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Estland
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Estland –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Estnische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokumentes sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 an aufhalten.

Artikel 2

Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Republik Estland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum in die Republik Estland einreisen und sich dort bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an aufhalten.

Artikel 3

Als Reisedokument im Sinne von Artikel 1 und 2 werden die im Anhang aufgeführten Dokumente anerkannt. Der Anhang ist

Bestandteil dieses Abkommens. Beide Seiten tauschen rechtzeitig vor Inkrafttreten des Abkommens Muster der gültigen Reisedokumente aus. Sofern eine Seite nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein neues Reisedokument einführt, notifiziert sie hierüber der anderen Seite spätestens 30 Tage vor dessen Einführung auf diplomatischem Wege unter Übersendung eines Musters.

Artikel 4

Dieses Abkommen entbindet deutsche Staatsangehörige und estnische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung, während des Aufenthalts im Gebiet der jeweils anderen Seite deren geltende Gesetze und andere Vorschriften zu beachten.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu untersagen.

Artikel 6

Beide Seiten werden ihre Staatsangehörigen jederzeit ohne besondere Formalitäten entsprechend der geltenden Rückübernahmeregelungen in ihr Gebiet übernehmen.

Artikel 7

Jede Seite kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vor-

übergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung und ihre Aufhebung sind der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 8

Dieses Abkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Estland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen findet vom 1. März 1999 an vorläufig Anwendung.

Geschehen zu Tallinn am 16. Februar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und estnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Verheugen

Für die Regierung der Republik Estland
Raul Mälik

Anhang zu Artikel 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Aufhebung der Visumpflicht

Verzeichnis der gültigen Reisedokumente der Bundesrepublik Deutschland

1. Reisepaß
2. Vorläufiger Reisepaß
3. Diplomatenpaß
4. Ministerialpaß
5. Dienstpäß
6. Kinderausweis
7. Reiseausweis als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland
8. Seefahrtbuch

Verzeichnis der gültigen Reisedokumente der Republik Estland

1. Reisepaß
2. Diplomatenpaß
3. Seefahrtbuch

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Abkommens
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Vom 25. März 1999

Das in Riga am 16. Februar 1999 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Lettland
über die Aufhebung der Visumpflicht findet nach seinem
Artikel 9 Abs. 2

vom 1. März 1999 an

vorläufig Anwendung; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. März 1999

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Reermann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Lettische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokumentes sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 an aufhalten.

Artikel 2

Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Republik Lettland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum in die Republik

Lettland einreisen und sich dort bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an aufhalten.

Artikel 3

Als Reisedokument im Sinne von Artikel 1 und 2 werden die im Anhang aufgeführten Dokumente anerkannt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens. Beide Seiten tauschen rechtzeitig vor Inkrafttreten des Abkommens Muster der gültigen Reisedokumente aus. Sofern eine Seite nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein neues Reisedokument einführt, notifiziert sie hierüber der anderen Seite spätestens 30 Tage vor dessen Einführung auf diplomatischem Wege unter Übersendung eines Musters.

Artikel 4

Dieses Abkommen entbindet deutsche Staatsangehörige und lettische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung, während des Aufenthalts im Gebiet der jeweils anderen Seite deren geltende Gesetze und andere Vorschriften zu beachten.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu untersagen.

Artikel 6

Beide Seiten werden ihre Staatsangehörigen jederzeit ohne besondere Formalitäten entsprechend der geltenden Rückübernahmeregelungen in ihr Gebiet übernehmen.

Artikel 7

Jede Seite kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung und ihre Aufhebung sind der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 8

Dieses Abkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen findet vom 1. März 1999 an vorläufig Anwendung.

Geschehen zu Riga am 16. Februar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Verheugen

Für die Regierung der Republik Lettland
Valdis Birkvas

**Anhang
zu Artikel 3 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Verzeichnis der gültigen Reisedokumente
der Bundesrepublik Deutschland

1. Reisepaß
2. Vorläufiger Reisepaß
3. Diplomatenpaß
4. Ministerialpaß
5. Dienstpaß
6. Kinderausweis
7. Reiseausweis als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland
8. Seefahrtbuch

Verzeichnis der gültigen Reisedokumente
der Republik Lettland

1. Reisepaß
2. Diplomatenpaß

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Abkommens
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Vom 25. März 1999

Das in Wilna am 15. Februar 1999 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Litauen
über die Aufhebung der Visumpflicht findet nach seinem
Artikel 9 Abs. 2

vom 1. März 1999 an

vorläufig Anwendung; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. März 1999

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Reermann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Litauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Litauische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokumentes sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum (Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 an aufhalten.

Artikel 2

Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments sind und nicht beabsichtigen, sich länger als drei Monate in der Republik Litauen aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum in die Republik

Litauen einreisen und sich dort bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Zeitpunkt der ersten Einreise an aufhalten.

Artikel 3

Als Reisedokumente im Sinne von Artikel 1 und 2 werden die im Anhang aufgeführten Dokumente anerkannt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens. Beide Seiten tauschen rechtzeitig vor Inkrafttreten des Abkommens Muster der gültigen Reisedokumente aus. Sofern eine Seite nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein neues Reisedokument einführt, notifiziert sie hierüber der anderen Seite spätestens 30 Tage vor dessen Einführung auf diplomatischem Wege unter Übersendung eines Musters.

Artikel 4

Dieses Abkommen entbindet deutsche Staatsangehörige und litauische Staatsangehörige nicht von der Verpflichtung, während des Aufenthalts im Gebiet der jeweils anderen Seite deren geltende Gesetze und andere Vorschriften zu beachten.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden beider Staaten behalten sich das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu untersagen.

Artikel 6

Beide Seiten werden ihre Staatsangehörigen jederzeit ohne besondere Formalitäten entsprechend der geltenden Rückübernahmeregelungen in ihr Gebiet übernehmen.

Artikel 7

Jede Seite kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung und ihre Aufhebung sind der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 8

Dieses Abkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Litauen mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen findet vom 1. März 1999 an vorläufig Anwendung.

Geschehen zu Wilna am 15. Februar 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Verheugen

Für die Regierung der Republik Litauen
Aldirgas Sandargas

**Anhang
zu Artikel 3 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Aufhebung der Visumpflicht**

Verzeichnis der gültigen Reisedokumente
der Bundesrepublik Deutschland

1. Reisepaß
2. Vorläufiger Reisepaß
3. Diplomatenpaß
4. Ministerialpaß
5. Dienstpäß
6. Kinderausweis
7. Reiseausweis als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland
8. Seefahrtbuch

Verzeichnis der gültigen Reisedokumente
der Republik Litauen

1. Reisepaß
2. Diplomatenpaß
3. Kinderausweis
4. Seefahrtbuch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
zum deutsch-rumänischen Abkommen
über die deutschen Kriegsgräber in Rumänien
und die rumänischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland
sowie des Abkommens selber**

Vom 29. März 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1997 zu dem Abkommen vom 25. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die deutschen Kriegsgräber in Rumänien und die rumänischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1997 II S. 987) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 10. Dezember 1997

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 25. Juni 1996 über die deutschen Kriegsgräber in Rumänien und die rumänischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, daß Artikel 11 des Abkommens durch eine Vereinbarung i.d.F. des Notenwechsels vom 1./4. Februar 1999 zwischen den Vertragsparteien in folgender Weise geändert worden ist:

„Dieses Abkommen ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen und tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Datum der letzten Notifikation.“

Diese redaktionelle Änderung ist ab dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens gültig.

Bonn, den 29. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten
und das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge I und II**

Vom 31. März 1999

I.

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea-Bissau	am 1. September 1995
Liechtenstein	am 1. November 1997
Marokko	am 1. November 1993
Mauretanien	am 1. April 1998
Paraguay	am 1. Januar 1999
Peru	am 1. Juni 1997
Philippinen	am 1. Februar 1994
Polen	am 1. Mai 1996
Rumänien	am 1. Juli 1998
Schweiz	am 1. Juli 1995
Slowakei	am 1. März 1995
Slowenien	am 1. Februar 1999
Togo	am 1. Februar 1996
Tschad	am 1. September 1997
Tschechische Republik	am 1. Mai 1994
Usbekistan	am 1. September 1998.
Es wird für	
Kenia	am 1. Mai 1999

in Kraft treten.

II.

Die nachstehenden Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens sind nach seinem Artikel XI Abs. 5 für die

Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

wie folgt in Kraft getreten:

1. die von der 3. Konferenz der Vertragsparteien vom 9. bis 13. September 1991 in Genf beschlossenen Änderungen (BGBl. 1992 II S. 518) am 12. Dezember 1991
2. die von der 4. Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 11. Juni 1994 in Nairobi beschlossenen Änderungen (BGBl. 1995 II S. 470) am 9. September 1994
3. die von der 5. Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 16. April 1997 in Genf beschlossenen Änderungen (BGBl. 1997 II S. 2126) am 15. Juli 1997.

III.

Dänemark hat am 7. April 1989 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Färöer notifiziert. Die Erstreckung auf die Färöer ist am selben Tag wirksam geworden.

Norwegen hat zu der von der 2. Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf beschlossenen Aufnahme der Arten Langflossen-
delphin und Weißseitendelphin in Anhang II des Übereinkommens einen Vor-
behalt nach Artikel XI Abs. 6 eingelegt.

Norwegen hat zu der von der 3. Konferenz der Vertragsparteien vom 9. bis
13. September 1991 in Genf beschlossenen Aufnahme der Arten Schwertwal
und Narwal in Anhang II des Übereinkommens einen Vorbehalt nach Artikel XI
Abs. 6 eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom
14. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1156) und vom 18. Mai 1994 (BGBl. II S. 776).

Bonn, den 31. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern**

Vom 31. März 1999

Dänemark hat seine Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen
vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) nach
Maßgabe der nachstehenden Erklärung vom 19. Januar 1999, die dem General-
sekretär des Europarats am 20. Januar 1999 zuging, erneuert:

(Übersetzung)

“Re Article 25, paragraph 1:

Upon the expiration on 12 January 1999,
the reservations made by Denmark in
respect of the provisions of Article 6, para-
graph 1, and Article 12, paragraph 1, shall
be renewed for a period of five years.

These reservations shall apply as well to
the Faeroe Islands.”

„Zu Artikel 25 Absatz 1:

Die von Dänemark zu Artikel 6 Absatz 1
und Artikel 12 Absatz 1 gemachten Vorbe-
halte werden bei ihrem Ablauf am 12. Janu-
ar 1999 für weitere fünf Jahre verlängert.

Diese Vorbehalte gelten auch für die
Färöer.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom
4. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3650) und vom 10. November 1998 (BGBl. II
S. 2973).

Bonn, den 31. März 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 8. April 1999

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1995 II S. 306) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Griechenland am 1. Mai 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1998 (BGBl. II S. 1139).

Bonn, den 8. April 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 8. April 1999

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für

Bulgarien am 1. Juli 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. II S. 2972).

Bonn, den 8. April 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls
zum Allgemeinen Übereinkommen
über den Handel mit Dienstleistungen**

Vom 21. April 1999

Das Vierte Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (BGBl. 1997 II S. 1990) ist nach seiner Nummer 3 in Verbindung mit dem Beschluß vom 15. Dezember 1998 – S/L/62 – des WTO-Rats für den Handel mit Dienstleistungen für

Ghana am 15. Dezember 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2948).

Bonn, den 21. April 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger